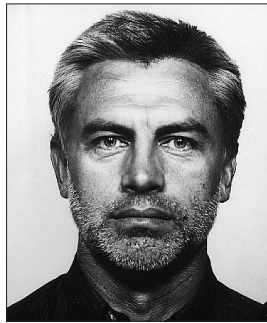


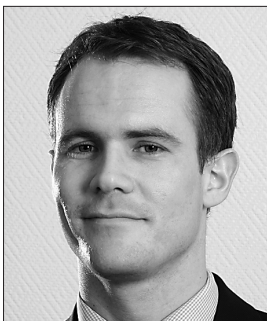
Das Internationale Verfahrensrecht zwischen der Schweiz und den neuen EU-Mitgliedstaaten am Beispiel von Tschechien, Lettland und Litauen



Prof. Dr. ANDREAS FURRER, LL.M., Rechtsanwalt, Luzern/Zürich



JULIUS EFFENBERGER, Dr. iur., Rechtsanwalt, Zürich



THEIS KLAUBERG, LL.M., Rechtsanwalt, Riga



TADAS ŽUKAS, LL.B., LL.M., Rechtsanwalt, Vilnius/Luzern

Inhaltsübersicht:

- I. Einleitung
- II. Tschechische Republik
 - A. Einleitung
 - B. Zuständigkeiten
 - C. IPR-Gesetz (MPSaP) von 1963
 - 1. Grundsätze
 - 2. Novelle 2003
 - D. Schiedsentscheide
 - 1. Schiedsverfahrensgesetz (ZRR) von 1994
 - 2. New Yorker Übereinkommen
 - E. Rechtsverträge von 1926 mit der Schweiz
 - 1. Rechtshilfe-Abkommen
 - 2. Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag
 - 3. Verhältnis zu den Haager Übereinkommen
 - F. Hinweis auf weitere Abkommen mit der Schweiz
- III. Lettland
 - A. Einleitung
 - B. Die lettischen Bestimmungen über die Anerkennung der Entscheidungen ausländischer Gerichte
 - C. Verfahren
 - D. Vollstreckung
 - E. Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen schweizerischer Schiedsgerichte
 - F. Praxisrelevante Aspekte der Anerkennung und Vollstreckung in Lettland

IV. Litauen

- A. Ausgangslage: Einblick in den zwischenstaatlichen Handelsverkehr
- B. Rechtslage Beziehung Schweiz-Litauen
 - 1. De lege lata
 - 2. De lege ferenda
- C. Relevante Bestimmungen des litauischen Rechts
 - 1. Das geltende litauische IZPR
 - a. Internationale Zuständigkeit litauischer Gerichte
 - b. Anerkennung und Vollstreckung von schweizerischen Gerichtsentscheiden
 - aa. Grundsatz: keine Sachprüfung
 - bb. Ausnahme: Verweigerungsgründe
 - c. Verfahren
 - 2. Vollstreckung
 - 3. Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedsentscheiden
- D. Schlussbetrachtung und Ausblick

I. Einleitung

Der vorliegende Überblick ist ein Teilergebnis eines Workshops in Luzern im Rahmen des Europa Forums Luzern 2004 mit dem Titel "Die EU-Erweiterung und die Schweiz".¹ Die Referenten und Teilnehmer diskutierten die für die Schweiz relevanten internationalverfahrensrechtlichen Auswirkungen des Beitritts Tschechiens, Lettlands und Litauens zur EU.

Ausgangspunkt bildet auf der einen Seite die Tatsache, dass die neuen EU-Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004 der EU mit allen daraus folgenden Konsequenzen für das Gebiet des Internationalen Zivilprozessrechts beigetreten sind: die Kernfragen des IZPR sind nun im Verhältnis zwischen den EU-Staaten (ausser Dänemark) und diesen Staaten einheitlich in der *EU-Verordnung* (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Amtsblatt L 12 vom 16.1.2001) geregelt. Diese Verordnung hat im Wesentlichen die Grundsätze übernommen, welche im EuGVÜ, dem Brüsseler Übereinkommen, bereits enthalten waren. Im Gegensatz zu diesen Staaten ist die Schweiz nicht Mitglied der EU. Die durch die genannte *EU-Verordnung* vorgese-

1 Nähere Informationen unter <<http://www.europa-forum-luzern.ch/>> (letztmals besucht am 29.11.2004). Neben den Referenten hat Dr. MONIQUE JAMETTI GREINER den Teilnehmern einen Überblick über die Verhandlungen zu Lugano II gegeben und Prof. Dr. ANDREAS FURRER skizzierte für die ausländischen Teilnehmer die Rechtslage in der Schweiz. Für die vorliegende Veröffentlichung haben die Referenten ihre Referate überarbeitet. Mit Blick auf die schweizerische Leserschaft wurden die Beiträge von JAMETTI GREINER und FURRER weggelassen.

hene, erheblich vereinfachte Zuständigkeits-, Anerkennungs- und Vollstreckungsordnung ausländischer Gerichtsentscheide in Zivil- und Handelssachen kommt somit im Verhältnis der Schweiz zu diesen neuen EU-Mitgliedstaaten nicht zur Anwendung.

Auf der anderen Seite sind diese neuen EU-Mitgliedstaaten (bis auf Polen) dem Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988 (noch) nicht beigetreten. Dieses regelt fast auf multinationaler Ebene die Fragen der internationalen Zuständigkeit sowie der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen. Für die Schweiz ist das LugÜ seit 1. Januar 1992 in Kraft. Während das Lugano-Übereinkommen bislang fast wortgleich zu entsprechenden Bestimmungen des Brüsseler Übereinkommens ist, ergeben sich zwischen dem Lugano Übereinkommen und der genannten Brüssel-I Verordnung einige markante Unterschiede, welche erst mit der Ratifikation des revidierten Lugano-Übereinkommens (Lugano-II) wiederum ausgeglichen werden.

Damit ist eine neue Rechtslage entstanden. Die Schweiz stand bislang in einem privilegierten Verhältnis zur EU. Nun wurden die neuen EU-Mitgliedstaaten in das System des "europäischen Zivilprozessrechts" integriert. Damit besteht eine Spaltung des jeweiligen Rechtsverhältnisses der Schweiz zu den einzelnen EU-Mitgliedstaaten, die folgendermassen (ohne Berücksichtigung der Schiedsgerichte) zusammengefasst werden kann:

	EU-Mitgliedstaaten ²	Dänemark	Schweiz
Estland	Brüssel-I Verordnung	Innerstaatliches Recht	Innerstaatliches Recht ³
Lettland	Brüssel-I Verordnung	Innerstaatliches Recht	Innerstaatliches Recht
Litauen	Brüssel-I Verordnung	Innerstaatliches Recht	Innerstaatliches Recht
Polen	Brüssel-I Verordnung	Lugano I	Lugano I
Slowakei	Brüssel-I Verordnung	Innerstaatliches Recht	Innerstaatliches Recht
Slowenien	Brüssel-I Verordnung	Innerstaatliches Recht	Innerstaatliches Recht
Tschechien	Brüssel-I Verordnung	Innerstaatliches Recht	Innerstaatliches Recht
Ungarn	Brüssel-I Verordnung	Innerstaatliches Recht	Innerstaatliches Recht
Malta	Brüssel-I Verordnung	Innerstaatliches Recht	Innerstaatliches Recht
Zypern	Brüssel-I Verordnung	Innerstaatliches Recht	Innerstaatliches Recht
Bisherige EU-Staaten	Brüssel-I Verordnung	EuGVÜ	Lugano I

Die Revision des Lugano-Übereinkommens (Lugano-II) ist bereits paraphiert. Der Europäische Gerichtshof der EU wird entscheiden müssen, ob die Kompetenz zur Ratifizierung dieses Übereinkommens auf Gemeinschaftsebene oder bei den Mitgliedstaaten liegt. Angesichts der langen und auch unterschiedlichen Dauer der Ratifikationsverfahren in den verschiedenen Staaten bleibt zu hoffen, dass dies eine ausschliessliche gemeinschaftsrechtliche Kompetenz ist. Andernfalls wird es einige Jahre dauern, bis auch die neuen EU-Staaten in das Lugano-II System aufgenommen werden. Als EU-Mitgliedstaaten haben diese Staaten bereits heute einen Rechtsanspruch auf einen Beitritt zum Lugano-I Übereinkommen.

II. Tschechische Republik⁴

A. Einleitung

Die vorliegende Übersicht basiert auf den einschlägigen Rechtsquellen, zugänglichen Gerichtsentscheiden, ausgewählter Literatur sowie einer Mitte 2004 durchgeführten Umfrage bei den Botschaften der Schweiz in Prag und der Tschechischen Republik in Bern, beim Prager Justizministerium und beim Berner Bundesamt für Justiz sowie bei den zuständigen Handelskammern⁵ und bei Anwaltskanzleien mit beidseitigen Beziehungen in Zürich, Genf und Prag. Dabei hat sich ergeben, dass in Bezug auf die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen, Schiedssprüchen und Behördenentscheiden im vermögensrechtlichen Bereich, also unter Ausschluss namentlich von Scheidungen, Erfahrungen aus neuerer Zeit bislang spärlich sind.

Die Tschechische Republik (*Česká Republika, ČR*) ist, wie Ungarn, von Österreich zum Beitritt zum LugÜ eingeladen worden und bemüht sich darum seit 1997. Im Unterschied zu Polen⁶ ist Tschechien aber dem LugÜ noch nicht beigetreten. Die Bewerbung wurde durch die Mitgliedstaaten mindestens bis zur Revision des LugÜ sistiert. Dies hat – "positiv" – zur Folge, dass gegenüber tschechischen

2 Im Verhältnis zu Dänemark ist ausschliesslich das EuGVÜ (für die anderen bisherigen EuGVU-Vertragsstaaten) und das LugÜ (für die Schweiz) anzuwenden.

3 Unter Einschluss von möglichen bilateralen Verträgen, vgl. die Ausführungen zu Tschechien.

4 Dr. iur. JULIUS EFFENBERGER, Rechtsanwalt (Zürich), schweizerisch-tschechischer Doppelbürger, ist unabhängiger Schweizer Anwalt mit den Spezialgebieten Handels-, Immaterialgüter- und Verwaltungsrecht. Kontakt: Huttenstrasse 36, CH – 8006 Zürich, Tel. +41 44 251 41 12, Fax +41 44 251 41 11, www.effenberger-law.ch, mail@effenberger-law.ch.

5 Handelskammer *SEC Schweiz – Mitteleuropa* in Zürich (www.sec-chamber.ch) und Handelskammer *HST Schweiz – Tschechische Republik* in Prag (www.hst.cz).

6 Polens Beitritt zum LugÜ ist am 1.2.2000 in Kraft getreten.

Schuldnern in der Schweiz die im LugÜ-Bereich verpönte *Arrestprosequierungszuständigkeit* nach wie vor gegeben ist⁷.

B. Zuständigkeiten

Es wird auf die folgenden Charakteristika des tschechischen Rechts hingewiesen.

a) Wie in der Schweiz, aber im Gegensatz etwa zu Deutschland und zu den meisten kontinentaleuropäischen Staaten, gilt der Grundsatz, dass Gesellschaften demjenigen Recht unterstehen, nach welchem sie gegründet wurden⁸, und nicht dem Recht am effektiven Sitzort (*Inkorporations- bzw. Sitztheorie*)⁹. Die Rechtswahl kann demnach unabhängig vom Tätigkeitsort erfolgen.

b) Der *Gerichtsort* bestimmt sich mangels (Wohn-)Sitz subsidiär nach dem Ort von *Vermögen*. Laut der Rechtsprechung gilt diesbezüglich als Vermögen auch ein Gesellschaftsanteil¹⁰.

c) Für *Handelssachen* einschliesslich unlauteren Wettbewerbs, geistigen Eigentums sowie Konkurs- und Kapitalmarktsachen ist in erster Instanz grundsätzlich eines der acht *Kreisgerichte (krajské soudy)* zuständig¹¹. Die Zuweisung dieser Kompetenz erfolgte 1992 im Sinne einer Renaissance der Handelsgerichtsbarkeit. Sie ist selbst für tschechische Gerichte und Anwälte nicht stets leicht durchschaubar. Bemerkenswert ist, dass die Zuständigkeit nicht eine Eintragung im Handelsregister voraussetzt¹².

d) Über die *Anerkennung und Vollstreckung* ausländischer Entscheide befinden in Anwendung der Generalklausel erstinstanzlich grundsätzlich eines der 76 Bezirksgerichte (*okresní soudy*) oder eines der zehn Distriktsgerichte (*obvodní soudy*) der Hauptstadt Prag und auf Berufung (*odvolání*) hin die Kreisgerichte¹³.

Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in *Ehe- und Vaterschaftssachen* obliegt dem Obersten Gericht in Brünn (*Nejvyšší soud*)¹⁴. Gegen seine Entscheide betreffend Anerkennung in nichtvermögensrechtlichen Sachen ist keine Berufung möglich. Als (geringer) Ausgleich dafür holt das Oberste Gericht vor seinem Entscheid eine Stellungnahme der Obersten Staatsanwaltschaft (*Nejvyšší státní zastupitelství*) ein.

e) Eine schriftliche *Prorogation* der Ortszuständigkeit ist grundsätzlich zulässig¹⁵. Eine internationale Prorogation lässt das aus 1963 datierende IPRG (MPSaP) einzig für "tschechoslowakische Organisationen" zu¹⁶. In der Praxis werden Gesellschaften wie die altrechtlichen "Organisationen" behandelt. Auch geht der unten beschriebene, weiterhin gültige Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag von 1926 von der allgemeinen Zulässigkeit der Prorogation in die Schweiz aus¹⁷.

f) In *Scheidungssachen* sind die tschechischen Gerichte zuständig, wenn mindestens ein Ehegatte tschechischer Staatsangehöriger ist, auch ohne Wohnsitz oder Aufenthalt einer Partei in Tschechien¹⁸.

g) Die *Berufung* gegen Urteile der Kreisgerichte geht an eines der beiden Obergerichte (*vrchní soud*) in Prag und Olomouc¹⁹. Die nächste Instanz ist sodann das Oberste Gericht (*Nejvyšší soud*) in Brünn²⁰.

h) Die *Handelsregister* werden von den Kreisgerichten geführt²¹. Für Eintragungen ausländischer Personen gelten Besonderheiten und Erleichterungen in Bezug auf EU-Angehörige²². Eine Sitzverlegung aus und nach Tschechien ist erlaubt, sofern ein Staatsvertrag sie zulässt²³. Nach dem Zuzug in die ČR gilt das Inkorporationsrecht weiter, doch muss die Mindesthaftung der Gesellschafter oder Mitglieder nach tschechischem Recht gewährleistet werden²⁴.

i) Die selbständige *Unternehmenstätigkeit* ist durch das *Gewerbegesetz* von 1991²⁵ geregelt. Sie bedarf der Anmeldung oder der Konzession²⁶. Nach einer Gesetzesnovelle von 2004, die zum EU-Beitritt in Kraft getreten ist, kann ein Geschäftsführer oder "Unternehmensvertreter" (*odpovědný zástupce podniku*) ein Ausländer sein, der nicht Tschechisch spricht und mit dem Unternehmen in irgend einem Vertragsverhältnis, also auch in einem Auftrags- oder Innominatkontraktverhältnis, steht.

Schweizerische natürliche und juristische Personen dürfen gemäss der Novelle in Tschechien "*vorübergehend*" (*dočasně*) im Umfang ihrer Berechtigung nach Schweizer Recht unternehmerisch – das heisst selbstständig, in eige-

7 Art. 3 Abs. 2 LugÜ; Art. 279 Abs. 2 SchKG, Art. 4 IPRG, Art. 1 ff. GStG.

8 § 22 tsch. Handelsgesetzbuch (*Obchodní zákoník, ObchZ*; Nr. 513/1991 Slg.).

9 Siehe etwa FRANK VISCHER in: Zürcher Kommentar zum IPRG, Zürich 2004, Art. 154 N 1 ff.

10 §§ 84 ff. und § 252 Abs. 1, 2, 4 Zivilgerichtsordnung (*Občanský soudní řád, OSŘ*; Nr. 99/1963 Slg.); § 45 Abs. 2 Exekutionsordnung (*Zákon o soudních řízeních a exekuční činnosti; Exekuční řád, ExekŘ*, Nr. 120/2001 Slg.); Entscheid Nr. 31 Cdo 260/98 vom 29.3.2000 des Obersten Gerichts in Brünn (*Nejvyšší soud*; www.nsoud.cz).

11 § 9 Abs. 2 und 3, § 200e, § 200f f. OSŘ.

12 Vgl. aber etwa §§ 62 f. Gerichtsverfassungsgesetz des Kantons Zürich (LS 211.1).

13 § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, §§ 201 ff. OSŘ.

14 § 67 Gesetz über das internationale Privat- und Prozessrecht (*Zákon o mezinárodním právu soukromém a procesním, MPSaP*; Nr. 97/1963 Slg.).

15 § 89a OSŘ.

16 § 37 Abs. 2 und 3 MPSaP.

17 Art. 2 Abs. 2; SR 0.276.197.411.

18 § 38 Abs. 1 MPSaP.

19 § 10 Abs. 2 OSŘ.

20 § 10a OSŘ.

21 §§ 27 ff. ObchZ; § 9 Abs. 3 Bst. a und § 200a ff. OSŘ.

22 § 27a Abs. 3-5, § 27c, § 28 Abs. 3-5 ObchZ.

23 § 26 Abs. 1 und 2 ObchZ.

24 § 26 Abs. 3 ObchZ.

25 *Živnostenský zákon (ŽivnZ*; Nr. 455/1991 Slg.).

26 § 9 ŽivnZ.

nem Namen, eigenverantwortlich und zwecks Gelderwerb²⁷ – *Dienstleistungen* anbieten.

j) Die Vollstreckung obliegt den *Gerichtsvollziehern*, deren Zuständigkeit und Tätigkeit 2001 gesetzlich geregelt worden sind²⁸. Den Exekutoren steht ein Numerus clausus von Exekutionsmitteln zur Verfügung²⁹: Einkommensabzug, Forderungszuweisung, Kontosperrung, Eigentumsverkauf, Pfandverkauf; Räumung, Beschlagnahme, Teilung einer gemeinsamen Sache, Arbeits- und Vollzugserfüllung.

Das Gericht, das die Exekution anordnet, muss mit dem Sachgericht nicht identisch sein³⁰. Gegen den Vollstreckungsbefehl des Exekutors gibt es kein Rechtsmittel³¹.

k) Die ČR verfügt über zwei *ständige Schiedsgerichte*, bei der tschechischen Handelskammer und bei der tschechischen Agrarkammer in Prag³². Die Schiedsrichter können dabei aus Listen von 221 bzw. 191 Fachleuten gewählt werden, welche Persönlichkeiten auch etwa aus der Schweiz, den Niederlanden und Italien enthalten. Für inländische Streitigkeiten sind die Schiedsgerichte mit Gerichtsgebühren von 7000 bis maximal zu einer Million Kronen preisgünstig. In internationalen Verfahren beträgt die Minimalgebühr 15000 Kronen.

l) Von Interesse sind die Kompetenzen der staatlichen *Handelsinspektion*, die dem Ministerium für Industrie und Handel untersteht³³. Sie kontrolliert Produkte und Dienstleistungen und kann zum Beispiel auf Antrag des Inhabers eines Immaterialgüterrechts tätig werden. Die Inspektoren haben Rechte auf Zutritt in den Betrieb, auf Identitätskontrolle gegenüber Anwesenden, auf Beschlagnahme, Aufbewahrung, Vernichtung.

Gegenüber den Betroffenen können ohne ein Verfahren und ohne ein Rechtsmittel Ordnungsbussen bis zu 5000 Kronen verhängt werden. Ein anfechtbares Verfahren kann zu Bussen von bis zu einer bzw. (bei Wiederholung) zwei Millionen Kronen führen. Für eine Behinderung der Kontrolle sind bis zu 50000 Kronen zu bezahlen. Die Einnahmen fallen in die Staatskasse. Einsprachen haben keine aufschiebende Wirkung³⁴.

C. IPR-Gesetz (MPSaP) von 1963³⁵

1. Grundsätze

Das tschechische *IPRG von 1963* basiert noch stärker als modernere Erlasse, zum Beispiel als das schweizerische *IPRG von 1987*, auf dem Prinzip der *Gegenseitigkeit* ("Wie du mir, so ich dir")³⁶.

Die allgemeine Vorbehaltsklausel der "öffentlichen Ordnung" (*Ordre public*)³⁷ lautet in der geltenden Fassung noch immer wie folgt³⁸:

"§ 36 *Veřejný pořádek*

Právního předpisu cizího státu nelze použít, pokud by se účinky tohoto použití přičily takovým zásadám společenského a státního zřízení Československé socialistické republiky a jejího právního řádu, na nichž je nutno bez výhrady trvat."

"§ 36 *Öffentliche Ordnung*

Die Rechtsnorm des fremden Staates kann nicht angewendet werden, sofern die Wirkungen dieser Anwendung im Widerspruch zu solchen Grundsätzen der öffentlichen Ordnung der Tschechoslowakischen sozialistischen Republik und ihrer Rechtsordnung stünden, an denen vorbehaltlos festgehalten werden muss."

Ausländische Entscheidungen auf den Gebieten des Zivilrechts, des Familienrechts, des Arbeitsrechts und "anderer ähnlicher Beziehungen" sowie ausländische Schiedssprüche und Notariatsurkunden (im Weiteren nur: ausländische Entscheidungen) sind in der ČR "*wirksam*", wenn sie mit der ausländischen Rechtskraftbestätigung versehen und von Organen der ČR *anerkannt* worden sind³⁹.

Ausländische Entscheidungen können *weder anerkannt noch vollstreckt* werden, wenn in der Sache nach tschechischem Recht ausschliesslich tschechische Organe zuständig sind, wenn über die gleiche Rechtsbeziehung ein tschechisches Organ rechtskräftig entschieden hat oder wenn darüber ein Drittstaat entschieden hat und dieser Entscheidung in der ČR anerkannt wurde, ferner wenn einem Beteiligten am Verfahren wegen des ausländischen Vorgehens die Möglichkeit zur ordentlichen Teilnahme genommen wurde (namentlich mangels Zustellung zu eigenen Händen der Vorladung oder der Klage), sodann wenn die Anerkennung der tschechischen öffentlichen Ordnung widersprüche und schliesslich, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet erscheint⁴⁰.

In *Vermögenssachen* ergeht grundsätzlich kein besonderer Anerkennungsentscheid. Die ausländische Entscheidung wird laut dem Gesetzeswortlaut dadurch anerkannt, dass das tschechische Organ sie "*berücksichtigt*" ("*k němu přihlédne*"), wie wenn es sich um einen tschechischen Entscheid handelte⁴¹.

27 § 2 Abs. 1 ObchZ.

28 Vorne FN 10.

29 §§ 251 ff. OSŘ; §§ 58 ff. ExekŘ.

30 § 45 ExekŘ; vgl. § 261 Abs. 3 und §§ 265 ff. OSŘ.

31 § 47 Abs. 3 ExekŘ.

32 *Rozhodčí soud při Hospodářské komoře ČR* und *Rozhodčí soud při Agrární komoře ČR* (www.arbcourt.cz).

33 *Zákon o české obchodní inspekci* (Nr. 64/1986 Slg.).

34 Vgl. JUDr. PETR KUPKA, *Právní prostředky ochrany průmyslového vlastnictví*, in: *Právní rádce* 5/2003, VI f. (<http://prav.niradce.ihned.cz/prirucka>).

35 Vorne FN 14.

36 Z.B. §§ 32 Abs. 2, 45, 50, 51 Abs. 2 Bst. b, 56, 64 Bst. e MPSaP.

37 §§ 36, 56 Bst. b, 64 Bst. d, 68 MPSaP.

38 § 36 MPSaP.

39 § 63 i.V.m. § 1 MPSaP.

40 § 64 MPSaP.

41 § 65 MPSaP. Die "Berücksichtigung" entspricht – jedenfalls dem Wortlaut nach – nicht zwingend dem LugÜ-Standard, wonach die Anerkennung keines besonderen Verfahrens bedarf (Art. 26 Abs. 1 LugÜ). Denn wer Rücksicht nimmt, macht sich noch nicht zu eigen. Eine Anerkennung verlangt aber die volle Annahme und nicht blosser Rücksicht bzw. Berücksichtigung.

Die *Vollstreckung* ausländischer Entscheidungen bedarf derer Anerkennung, und die Anordnung der Vollstreckung muss stets begründet werden⁴².

Für die Kontakte der Justizbehörden mit ausländischen Organen ist das *Justizministerium*⁴³ zuständig⁴⁴. Dieses erledigt z.B. die *Überbeglaubigung* von Urkunden der Justizbehörden⁴⁵.

Tschechien leistet ausländischen Justizbehörden *Rechtshilfe* unter der Bedingung der Gegenseitigkeit⁴⁶.

2. Novelle 2003

Im Verhältnis zu EU-Ländern sieht eine Novelle von 2003 des IPR-Gesetzes ein besonderes *Anerkennungs- und Exequatur-Verfahren* vor⁴⁷, während bisher die beschriebene "Berücksichtigung" genügte. Die Gesetzesnovelle stellt laut dem Ostrauer Rechtslehrer ALEXANDER BĚLOHLÁVEK eine "Opfergabe" ("*úlitba*") an die EU dar, was in der Sache ein Rückschritt, aber als Angeld an den EU-Beitritt eben halt nötig sei⁴⁸. Gemäss BĚLOHLÁVEK bringt das Exequaturverfahren keinen Vorteil, da auch bei der "Berücksichtigung" ("*přihlédnutí*")⁴⁹ ein Rechtsmittel gegen den Endentscheid gegeben sei.

Das Verfahren findet auf Antrag einer Partei statt, die sich dabei auf eine Vorschrift der Europäischen Gemeinschaften oder eines Staatsvertrages stützt⁵⁰. Zugleich mit dem Antrag auf Vollstreckbarkeitsklärung kann der Vollstreckungsbefehl beantragt werden, und der Entscheid ist mit einer Begründung zu versehen, auch wenn nur über einen der Anträge entschieden wird⁵¹. Die Rechtsmittelfristen sind dem EU- und LugÜ-Recht angepasst⁵².

D. Schiedsentscheide

1. Schiedsverfahrensgesetz (ZRR) von 1994⁵³

Der Erlass enthält besondere Bestimmungen über "das Verhältnis zum Ausland"⁵⁴.

"Fremde" Schiedssprüche werden im Inland grundsätzlich wie einheimische anerkannt und vollstreckt, falls die *Gegenseitigkeit* gewährleistet ist. Die Gegenseitigkeit gilt dabei auch dann als gewährleistet, wenn der fremde Staat seinerseits fremde Schiedsentscheide unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit anerkennt. Der Vollstreckbarkeitsentscheid muss stets begründet werden⁵⁵.

Die Anerkennung bedarf keiner besonderen Entscheidung, sondern sie erfolgt durch die bereits genannte "*Berücksichtigung*"⁵⁶.

Die Anerkennung oder die Vollstreckung werden *verweigert*, falls der Schiedsspruch nach dem Recht des Erlassstaates nicht rechtskräftig oder nicht vollstreckbar ist, zur öffentlichen Ordnung im Widerspruch steht oder einer der Gründe gegeben ist, welche allgemein zur Aufhebung von Schiedsentscheiden führen⁵⁷.

Diese *Aufhebungsgründe* betreffen im Wesentlichen den formellen *Ordre public*⁵⁸:

- nicht vermögensrechtliche Sache⁵⁹;
- ungültiger Schiedsvertrag;
- Beteiligung eines nicht zuständigen Schiedsrichters;

d) kein Mehrheitsentscheid der Schiedsrichter;

e) keine Möglichkeit der Partei, die Sache vor den Schiedsrichtern zu verhandeln;

f) Verurteilung zu einer Leistung, welche die Berechtigten nicht beantragt haben oder welche nach dem einheimischen Recht nicht möglich oder nicht erlaubt ist;

g) zivilprozessuale Gründe zur Revision des Verfahrens⁶⁰.

2. New Yorker Übereinkommen

Die Tschechische Republik ist per 1. Januar 1993 dem "New Yorker" *Übereinkommen* vom 10. Juni 1958 *über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche*⁶¹ beigetreten. Sie beschränkt seine Anwendung auf Schiedssprüche, die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates ergangen sind. Im Vergleich dazu hat die Schweiz den entsprechenden Vorbehalt im Jahr 1993 zurückgezogen⁶².

E. Rechtsverträge von 1926 mit der Schweiz

Die zivilprozessualen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei, beziehungsweise deren Rechtsnachfolgern, also der Tschechischen Republik und der Slowakei, sind seit den 1920er Jahren von Rechts wegen fast auf dem LugÜ-Niveau *privilegiert*. Jedoch werden nach Auskunft des tschechischen Justizministeriums "eher" als das Rechtshilfeabkommen die strengeren Haager Übereinkommen angewendet.

42 § 66 MPSaP.

43 *Ministerstvo spravedlnosti* (<http://portal.justice.cz/ms/ms.aspx?o=23&j=33>).

44 § 55 MPSaP.

45 § 62 MPSaP.

46 § 56 Bst. b MPSaP.

47 §§ 68a ff. MPSaP.

48 ALEXANDER J. BĚLOHLÁVEK, *Zavedení tzv. exequatur do českého právního řádu*, in: *Právní zpravodaj* 5/2004 (www.ipravnik.cz/clanky/obcanske/obc_mezinarodni/exe040512.html).

49 § 65 MPSaP.

50 §§ 68a und 68b MPSaP.

51 § 68c MPSaP.

52 Ein bzw. zwei Monate entgegen der in der ČR sonst üblichen 15-tägigen Frist (§ 68c MPSaP; Art. 36 LugÜ; § 204 Abs. 1 OSŘ).

53 *Zákon o rozhodčím řízení a o výkonu rozhodčích nálezů* (ZRR; Nr. 216/1994 Slg.).

54 §§ 36–40 ZRR.

55 § 38 ZRR.

56 § 40 ZRR; vgl. vorne zu § 65 MPSaP FN 41.

57 § 39 i.V.m. § 31 ZRR.

58 § 31 ZRR.

59 § 2 Abs. 1 ZRR.

60 § 228 Abs. 1 Bst. a und b OSŘ.

61 SR 0.277.12.

62 Vgl. MICHELE PATOCCHI/ELLIOTT GEISINGER/STEPHAN LÜKE, *Textausgabe Internationales Privatrecht*, Zürich 2000, Anhang 43, 1450 f.

Laut einer Mitteilung vom 4. Oktober 2004 des Bundesamts für Justiz "kann (man) davon ausgehen", dass die bilateralen Bestimmungen gegenüber den Haager Übereinkommen "einen eigenständigen Anwendungsbereich behalten" haben.

Insbesondere jetzt, nach Tschechiens EU-Beitritt, dürfte es lohnend sein, sich in konkreten Rechtsfällen auf die bilateralen Vereinbarungen von 1926, die von einem althergebrachten Vertrauen zeugen⁶³, zu berufen und ihre *Anwendung zu verlangen*. Die Rechtsdurchsetzung kann dazu beitragen, dass das alte Vertrauen und die immer noch verbreitete, insbesondere bei einer älteren Generation starke Sympathie zwischen den beiden Ländern wieder vermehrt Einzug hält.

Die Abmachungen können bei Anwendung den gegenseitigen Handelsverkehr massgeblich erleichtern. Dies, noch bevor die Tschechische Republik unter die LugÜ-Staaten aufgenommen wird.

1. Rechtshilfe-Abkommen⁶⁴

Gemäss dem Abkommen, das am 16. Dezember 1927 in Kraft getreten ist, gilt namentlich:

- a) Die *Zustellung* gerichtlicher und nichtgerichtlicher Aktenstücke erfolgt zwischen dem schweizerischen Bundesamt für Justiz und dem tschechischen Justizministerium⁶⁵.
- b) Gerichtssentscheide über *Prozesskosten* mit Rechtskraftbescheinigung des Gerichtsschreibers sind auf direktes Parteibegehren hin in gleicher Weise zu vollstrecken wie die Entscheide der eigenen Gerichte⁶⁶.
- c) Mit Stempel und Unterschrift versehene Gerichts- und Verwaltungsurkunden sind *von Beglaubigung und Apostille dispensiert*⁶⁷. Demnach bedürfen für den Gebrauch in der ČR keiner Beglaubigung Urkunden aller schweizerischen Gerichte sowie der Bundesdepartemente, der Bundeskanzlei und der kantonalen Staatskanzleien⁶⁸.
- d) Die *öffentlichen Urkunden* und die im anderen Staat geführten *Geschäftsbücher* haben vor den Gerichten des andern Staates die gleiche Beweiskraft, die ihnen die Gesetze des Errichtungsstaates verleihen⁶⁹.

Laut Fussnoten in der Veröffentlichung des Abkommens in der offiziellen schweizerischen Rechtssammlung zu den Bestimmungen betreffend Zustellung, Beweisaufnahme und Prozesskostenentscheide "gelten heute" die *Haager Übereinkommen* von 1954 über das Zivilprozessrecht, von 1965 über die Zustellung und von 1970 über die Beweisaufnahme⁷⁰. Zur Verbindlichkeit der Fussnoten sind allerdings Fragen angezeigt.

Laut dem Prager Justizministerium würden in Tschechien, wie gesagt, auf Zustellung von Gerichtsurkunden, auf Beweiserhebungen und auf Beglaubigung öffentlicher Urkunden "eher" die Haager Übereinkommen angewandt.

Jedoch im Einklang mit dem Abkommen sieht zum Beispiel das Handelsregisteramt des Kantons Zug vor, dass öffentliche Urkunden mit "Siegel oder Stempel (...) tschechischer Ministerien (...) keiner weiteren Beglaubigung" (...) bedürfen. Gleiches ist nur für Deutschland, Österreich und die Slowakei vorgesehen.

2. Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag⁷¹

Nach Massgabe des Vertrags von 1926, der am 24. Februar 1929 in Kraft trat, werden Gerichtssentscheide, Vergleiche und Schiedssprüche in Zivil- oder Handelssachen im andern Staat *ohne weitere Sachüberprüfung* und *ohne ein besonderes Verfahren* anerkannt und vollstreckt⁷². Die Staatsangehörigkeit der Parteien ist unerheblich⁷³.

Die *Anerkennung* setzt voraus⁷⁴:

- a) Zuständigkeit im Einklang mit dem eigenen IPR⁷⁵;
- b) kein Verstoss gegen den *Ordre public* und gegen die Grundsätze des öffentlichen Rechts⁷⁶;
- c) Rechtskraft im Erlassstaat⁷⁷;
- d) ordentliche und rechtzeitige Ladung⁷⁸.

Die *Vollstreckung* bedarf keines besonderen Verfahrens. Es müssen dafür erfüllt sein⁷⁹:

- a) die Voraussetzungen der Anerkennung;
- b) die Vollstreckbarkeit im Erlassstaat⁸⁰.

Der Vertrag sieht – im Gegensatz zum tschechischen IPRG⁸¹ – die Möglichkeit einer *Prorogation* des Gerichtsstandes in die Schweiz vor⁸².

Noch 1958 fühlte sich das Schweizerische Bundesgericht trotz der politischen Umwälzung in der Tschechoslowakei durch den Vollstreckungsvertrag verpflichtet; es wäre nach seiner Ansicht allenfalls Sache der politischen Behörden, den Vertrag zu ändern oder aufzulösen⁸³. Dazu ist es aber nicht gekommen.

3. Verhältnis zu den Haager Übereinkommen

Die Haager Übereinkommen behalten in der Regel gemäss dem *Günstigkeitsprinzip* ein vorteilhafteres Vertragsrecht vor. Insofern kann die Anwendung des Abkommens und

63 Vgl. JULIUS EFFENBERGER, Altes Vertrauen. Weiterhin gültige Rechtsverträge von 1926 mit Tschechien, in: Neue Zürcher Zeitung Nr. 256 vom 2.11.2004, 25.

64 SR 0.274.187.411.

65 Art. 2.

66 Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2.

67 Art. 6.

68 Beilage zum Abkommen.

69 Art. 7.

70 FN 5, 8 und 9.

71 SR 0.276.197.411.

72 Art. 1, 3 und 5; vgl. Art. 27 Abs. 3 IPRG und Art. 29 LugÜ.

73 Art. 7.

74 Art. 1.

75 Vgl. Art. 28 Abs. 1 LugÜ.

76 Vgl. Art. 27 Ziff. 1 LugÜ.

77 Vgl. Art. 30 Abs. 1 LugÜ.

78 Vgl. Art. 27 Ziff. 2 LugÜ.

79 Art. 3 f.

80 Vgl. Art. 31 Abs. 1 LugÜ.

81 § 37 Abs. 2 und 3 MPSaP; s. vorne.

82 Art. 2 Abs. 2.

83 BGE 84 I 34 ff., 54.

des Vertrags verlangt werden, auch wenn die Haager Übereinkommen die *lex posterior* darstellen⁸⁴.

Das für die Schweiz 1957 und für die ČR 1993 in Kraft getretene Haager Übereinkommen von 1954 über das *Zivilprozessrecht*⁸⁵ behält günstigeres Vertragsrecht ebenso vor wie etwa – ohne alle aufzuzählen – jenes von 1961 über die *Apostille*, das in der Schweiz seit 1973 und in Tschechien seit 1999 gilt⁸⁶ oder von 1965 über die *Zustellung* (1995/1993)⁸⁷ und von 1968 betreffend *Auskünfte über ausländisches Recht* (1970/1998)⁸⁸.

In Anwendung des Haager *Apostillenrechts* sind die Beglaubigungen in Tschechien beim *Justizministerium* einzuholen, wenn es sich um Gerichts- und Notariatsakten handelt, und beim *Aussenministerium* für alle anderen Urkunden.

F. Hinweis auf weitere Abkommen mit der Schweiz

Zum Abschluss sei noch auf materiellrechtliche bilaterale Vereinbarungen zwischen der Schweiz und der Tschechischen Republik hingewiesen.

a) Abkommen von 1973 über den Schutz von *Herkunftsangaben*, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen, in Kraft getreten am 14. Januar 1976⁸⁹. Siehe dazu BGE 125 III 193 in Sachen *Anheuser-Busch Inc.* gegen *Budějovický Národní Podnik* betreffend die Biermarken "*Bud*" und "*Budweiser*".

b) Abkommen von 1990 über die Förderung und den gegenseitigen *Schutz von Investitionen*, in Kraft getreten am 7. August 1991⁹⁰. Es enthält eine Meistbegünstigungsklausel⁹¹ und garantiert den freien Kapitalverkehr auch bezüglich der Investitionserträge⁹².

c) Abkommen von 1995 zur Vermeidung der *Doppelbesteuerung* auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, in Kraft seit dem 23. Oktober 1996⁹³. Das Abkommen sieht für die *Tschechische Republik* die Methode der Anrechnung von in der Schweiz bezahlten Steuern⁹⁴ und für die *Schweiz* die Methode der Befreiung der in Tschechien erzielten Einkünfte von der Besteuerung, bei Dividenden und Lizenzgebühren sodann eine mögliche Anrechnung vor⁹⁵.

Diese drei Abkommen sind vom Gehalt her dazu geschaffen, den Austausch zwischen den beiden Ländern zu fördern, die geographisch und historisch ein paralleles Schicksal am Rande des deutschsprachigen Raumes kennen. Beide Länder besitzen dabei je ihre eigene *excellence* in soliden Leistungen, sei es im Bankwesen, sei es in Kultur und Sport, sowie in einer bestimmten Art von Humor.

III. Lettland⁹⁶

A. Einleitung

Lettland ist seit dem 1. Mai 2004 Mitglied der Europäischen Union. Da die Schweiz nicht Mitglied ist, kommt

die Anwendung der Vorschriften der EU-Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Amtsblatt L 12 vom 16.1.2001) hinsichtlich schweizerischer Gerichtsentscheidungen nicht in Betracht. Im Gegensatz zur Schweiz ist Lettland nicht Vertragsstaat des Luganer Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.9.1988.

Die Anerkennung und Vollstreckung schweizerischer gerichtlicher Entscheidungen wird daher durch die nationalen lettischen Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen im 77. Kapitel des lettischen Zivilprozessgesetzes (*Civilprocesa likums*)⁹⁷, nachfolgend ZPG) bestimmt. Daraus ergibt sich, dass diesen Entscheidungen in Lettland erst nach Anwendung der nationalen Grundsätze zum internationalen Privatrecht Rechtskraft in Lettland verliehen wird.

Lettland beabsichtigt, Vertragsstaat des Luganer Übereinkommens zu werden. Ein Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Übereinkommens in Lettland steht noch nicht fest.

Sowohl die Schweiz als auch Lettland sind aber Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 (New Yorker Konvention, in Lettland seit dem 13.7.1992 in Kraft).

B. Die lettischen Bestimmungen über die Anerkennung der Entscheidungen ausländischer Gerichte

Die diesbezüglichen Regelungen wurden mit Wirkung zum 1.5.2004 neu gefasst⁹⁸ und befinden sich in den §§ 636–644 ZPG. Sie betreffen jede Art von verbindlichen Entscheidungen.

84 Art. 30 Abs. 3 und Art. 59 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (SR 0.111).

85 Art. 1 Abs. 4, Art. 9 Abs. 4, Art. 18 Abs. 3.

86 Art. 3 Abs. 2.

87 Art. 10 Bst. b und c, Art. 11.

88 Passim.

89 SR 0.232.111.197.41.

90 SR 0.975.274.1.

91 Art. 4 Abs. 2.

92 Art. 5.

93 SR 0.672.974.31.

94 Art. 23 Ziff. 1.

95 Art. 23 Ziff. 2.

96 THEIS KLAUBERG, deutscher Rechtsanwalt (Riga/Vilnius) LL.M., theis.klauberg@bnt.lv, Partner, bnt Rechtsanwälte, Lehrbeauftragter an der Rigaer Juristischen Hochschule (Rīgas Juridiskā Augstskola, www.rgsl.edu.lv) für europäischen gewerblichen Rechtsschutz.

97 Vestnesis 326/330 03.11.1998.

98 Zur Gesetzeslage bis zum 1.5.2004 MARKOVSKA, Par ārvalstiesu nolēmumu atzīšanas un izpildes civilprocesuālajiem aspektiem, Jurista Vards Nr. 25, 26 (178, 179).

gen ausländischer Gerichte, unabhängig von deren Bezeichnung. Die Anerkennung der Entscheidungen durch ein lettisches Gericht setzt nur voraus, dass keiner der gesetzlichen Verweigerungsgründe vorliegt. Dagegen ist eine sachliche Prüfung der Entscheidung nicht vorgesehen. Bei der Entscheidung über das Vorliegen von Verweigerungsgründen ist das lettische Gericht an die tatsächlichen Feststellungen des Gerichts des Ursprungsstaats gebunden (§ 637 Abs. 3 ZPG). Die gesetzlichen Verweigerungsgründe sind in § 637 Abs. 2 ZPG aufgeführt. Die zentrale Vorschrift des § 637 ZPG lautet wie folgt:⁹⁹

"§ 637. Anerkennung von Entscheidungen ausländischer Gerichte

- (1) Die Anerkennung von Entscheidungen ausländischer Gerichte erfolgt in Übereinstimmung mit den allgemeinen Vorschriften dieses Kapitels.
- (2) Die Anerkennung der Entscheidung eines ausländischen Gerichtes erfolgt nicht, sofern mindestens einer der nachfolgenden Gründe vorliegt:
 - 1) wenn das ausländische Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, für diese Entscheidung nach den lettischen gesetzlichen Vorschriften nicht zuständig war oder die Streitsache zur ausschliesslichen Zuständigkeit der lettischen Gerichtsbarkeit gehörte;
 - 2) wenn die Entscheidung noch keine Rechtskraft erlangt hat;
 - 3) wenn der beklagten Partei kein rechtliches Gehör gewährt wurde, insbesondere wenn die gerichtliche Ladung einer beklagten Partei, die nicht persönlich an der Verhandlung teilgenommen hat, nicht oder nicht im Einklang mit den geltenden Fristenbestimmungen oder weiteren Vorschriften des Ladungsverfahrens erfolgt ist, nicht aber wenn diese beklagte Partei es versäumt hat, von einem bestehenden Rechtsmittel gegen die gerichtliche Entscheidung trotz der Möglichkeit hierzu rechtzeitig Gebrauch zu machen;
 - 4) wenn die Entscheidung mit einer früheren, bereits rechtskräftigen Entscheidung eines lettischen Gerichtes, die in einem Rechtsstreit zwischen denselben Parteien in derselben Streitsache ergangen ist, unvereinbar ist, oder mit in einem bereits anhängigen Gerichtsverfahren in derselben Streitsache;
 - 5) wenn die Entscheidung mit einer früheren, bereits rechtskräftigen Entscheidung eines ausländischen Gerichtes, die in einem Rechtsstreit zwischen denselben Parteien in derselben Streitsache ergangen ist, unvereinbar ist, sofern der Anerkennung in Lettland nichts entgegensteht oder diese bereits erfolgt ist;
 - 6) wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung Lettlands widersprechen würde;
 - 7) wenn das Gericht des Ursprungsstaats, sich bei seiner Entscheidung, entgegen den lettischen Vorschriften des internationalen Privatrechts, in Widerspruch zum Recht des Ursprungsstaates gesetzt hat.
- (3) Bei der Entscheidung, ob bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen des Abs. 2 dieser Vorschrift die Aner-

kennung der Entscheidung eines Gerichts erfolgt, lässt sich der Richter oder das Gericht von tatsächlichen Feststellungen des Gerichts des Ursprungsstaates leiten.

- (4) Wird in der Entscheidung eines ausländischen Gerichtes mehreren Ansprüchen stattgegeben, bleibt bei Vorliegen von Verweigerungsgründen in Bezug auf die Entscheidung betreffend einzelner Ansprüche die Anerkennung der Entscheidung des ausländischen Gerichtes wegen der übrigen Ansprüche unberührt."

C. Verfahren

Der Antrag für die Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Gerichtsentscheidung ist beim Gericht erster Instanz (*Rayons-* oder Stadtgericht) zu stellen, das am Ort der Vollstreckung oder am Wohnort des Beklagten zuständig ist (§ 638 Abs. 1 ZPG). Im Antragsschreiben sind aufzuführen:

- a) Name des Gerichts;
- b) Name und Identifikationsnummer (bzw. Reisepassnummer) sowie Wohnort von Kläger und Beklagten, bei juristischen Personen deren Registernummer und Sitzadresse;
- c) Antragsziel und Darstellung des Tatbestands;
- d) der Antrag auf teilweise oder vollständige Anerkennung und Vollstreckung einer bestimmten Entscheidung eines ausländischen Gerichtes;
- e) Ggf. Name und Anschrift des Vertreters;
- f) Aufstellung der Anlagen zum Antragsschreiben;
- g) Datum des Antrags.

Als Anlagen sind dem Antragsschreiben beizufügen:

- a) Entscheidung des Gerichts des Ursprungsstaates mit einer Klausel, aus der die Rechtskraft der Entscheidung hervorgeht, im Original oder durch beglaubigte Kopie (in der Praxis wird in der Regel eine Apostille de Hague verlangt);
- b) Bestätigung des Gerichts des Ursprungsstaates, aus der hervorgeht, dass ein Beklagter, der an der betreffenden Verhandlung nicht teilgenommen hat, vorschriftsmässig geladen wurde;
- c) sofern die Entscheidung bereits teilweise vollstreckt wurde, eine Bestätigung des Gerichts des Ursprungsstaates oder einer zuständigen Behörde über den Umfang der bereits erfolgten Vollstreckung;
- d) beglaubigte Übersetzung in die lettische Sprache der Rechtsvorschriften über die im Zusammenhang mit den o. 1)–3) anzuwendenden Verfahrensregeln;
- e) ggf. ein Nachweis der Bevollmächtigung des Vertreters.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch einen Einzelrichter innerhalb der Frist von zehn Tagen vom Tag des Antragseingangs an (§ 640 ZPG). Gegen die Entscheidung des Einzelrichters ist die Beschwerde an das Gericht der

⁹⁹ Nichtoffizielle Übersetzung des Autors.

höheren Instanz möglich, gegen die Folgeentscheidung wiederum die Rechtsbeschwerde zum Obersten Gericht (§ 641 Abs. 1 ZPG).

D. Vollstreckung

Nachdem die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung erfolgt ist, kann die Vollstreckung gemäss den allgemeinen Verfahrensregeln (§ 644 Abs. 1 ZPG) stattfinden.

E. Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen schweizerischer Schiedsgerichte

Bezüglich schweizerischen Schiedssprüchen finden – wie für alle ausländischen Schiedssprüche – sowohl die nationalen Regeln des 78. Kapitels des Zivilprozessgesetzes als auch die Regeln der New Yorker Konvention¹⁰⁰ und gegebenenfalls weiterer einschlägiger internationaler Abkommen Anwendung (§ 646 ZPG). Demgemäss gelten für Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ausschliesslich die in der New Yorker Konvention oder anderen internationalen Abkommen aufgeführten Verweigerungsgründe.

Das Verfahren entspricht dem bereits Ausgeführten bezüglich der Entscheidungen ausländischer Gerichte. Einem Antrag sind gemäss § 647 Abs. 3 ZPG beizufügen:

- a) Schiedsspruch des ausländischen Schiedsgerichts im Original oder als beglaubigte Kopie (in der Praxis mit Apostille de Hague);
- b) schriftliche Schiedsvereinbarung der Parteien des Rechtsstreits;
- c) beglaubigte Übersetzung in die lettische Sprache der Rechtsvorschriften über die im Zusammenhang mit den aufgeführten Absätzen 1 und 2 anzuwendenden Verfahrensregeln;
- d) Nachweis über die Entrichtung der Gerichtsgebühren;
- e) gegebenenfalls einen Nachweis der Bevollmächtigung des Vertreters.

Die Vollstreckung eines anerkannten ausländischen Schiedsspruchs erfolgt nach den allgemeinen Verfahrensregeln (§ 651 Abs. 1 ZPG).

F. Praxisrelevante Aspekte der Anerkennung und Vollstreckung in Lettland

Die Regelungen für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen ähneln den entsprechenden Bestimmungen des Lugano Übereinkommens (Titel III: Anerkennung und Vollstreckung, Art. 25 ff. Lugano Übereinkommen). Da es sich dabei für Lettland um neuartige Verfahrensregeln handelt, kann es in der Praxis zu Anwendungsproblemen kommen, zumal die Richterschaft zusätzlich vor der Aufgabe steht, sich in die Fülle neuer Rechtsvorschriften, die im Zuge der seit Wiedererlangung der Unabhängigkeit Lettlands 1991 andauernden Rechtsreform¹⁰¹ geschaffen wurden, einzuarbeiten. Dabei

ist auch zu berücksichtigen, dass – anders als z. B. im Nachbarstaat Estland, wo bereits nachhaltigere institutionelle Reformen durchgeführt worden sind – über die Hälfte der amtierenden lettischen Richterschaft noch vor Wiedererlangung der Unabhängigkeit 1991 eingestellt worden waren, ihre Ausbildung und Richterfahrung also in der Sowjetunion erhielten; die besonders in Verfahren der unteren Instanzen zu beobachtenden Fehler in der richterlichen Umsetzung neuer Rechtsvorschriften und eine weiterhin nicht einheitliche Rechtsprechung werden von Praktikern häufig auch mit diesem Erbe in Zusammenhang gebracht. Gerichtsentscheidungen zu den neuen Regeln des internationalen Privatrechts stehen allerdings noch aus. Dagegen hat die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in der Vergangenheit kaum zu Problemen geführt. Im Hinblick auf die Praxis lettischer Schiedsgerichte ist zu erwähnen, dass in Lettland derzeit ausgesprochen viele Schiedsgerichte, nämlich mehr als einhundert, tätig sind und sich deren Verfahrenspraxis sowie die Qualität der Entscheidungsbegründungen teilweise deutlich von einander unterscheiden. Eine Pflicht zur Aufnahme in ein amtliches Register der Schiedsgerichte gibt es bisher nicht. Die lettische Regierung hat daher jüngst ein Gesetzesvorhaben zur Änderung des Zivilprozessgesetzes und des Handelsregistergesetzes in das lettische Parlament *Saeima* eingebracht, wonach die Tätigkeit von Schiedsgerichten in Lettland nach dem 1. April 2005 grundsätzlich nur nach der Aufnahme in ein beim Handelsregister geführtes Register erfolgen darf, mit dem Ziel, die staatliche Aufsicht über die Schiedsgerichtspraxis zu verstärken. Ferner werden Mindestanforderungen an den Inhalt einer Schiedsordnung aufgestellt¹⁰². Das Verfahren der Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Lettland betreffen diese Änderungen jedoch nicht.

IV. Litauen¹⁰³

A. Ausgangslage: Einblick in den zwischenstaatlichen Handelsverkehr

Die Wirtschaft in Litauen boomt: 2003 wuchs das BIP um 9% – das war das höchste BIP-Wachstum unter den 10 neuen EU-Ländern. Für Litauen ist der schweizerische

100 S.o. A.

101 Zu den Rechtsreformen im Bereich des Zivilrechts Lettlands NORBERT REICH, Stichtag 1.5.2004: Eine erweiterte Union – auch ein erweitertes europäisches Zivilrecht? Zur Rolle der baltischen Privatrechtssysteme in der EU, ZEuP 3 2004, 449–453.

102 Latvijas Vēstnesis 9.11.2004 Nr. 43 (348).

103 TADAS ŽUKAS, LL.B. (LTU), LL.M. (Zürich), Rechtsanwalt in Vilnius, wissenschaftlicher Assistent für Internationales und Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht von Prof. ANDREAS FURRER und Prof. DANIEL GIRSBERGER, Universität Luzern (tadas.zukas@unilu.ch); Doktorand an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern. Der vorliegende Text basiert auf einem Referat am Europa-Forum

Markt von grosser Bedeutung. Die Exporte von Litauen in die Schweiz machten im Jahre 2003 11,65%¹⁰⁴ (Russland – 10,13%) des gesamten litauischen Aussenhandels aus¹⁰⁵. Die Exporte der Schweiz nach Litauen machten im gleichen Jahr 0,8% der gesamten schweizerischen Exporte aus. Mit einem Anteil von EUR 113.5 Mio nimmt die Schweiz den 11. Platz unter allen ausländischen Investoren in Litauen ein¹⁰⁶. Die Intensität der Beziehungen hat jedoch kaum ein solches Niveau erreicht, dass ein echter Bedarf nach einer erleichterten Regelung der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen besteht. So gibt es denn auch bis jetzt keinen bilateralen Vertrag über die internationale Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zwischen den beiden Ländern. Die meisten internationalen Verträge über internationale justizielle Zusammenarbeit hat Litauen mit den östlichen (z.B. Russland, China, Ukraine, Türkei, Polen) und nördlichen (z.B. Estland, Schweden) Handelspartnern abgeschlossen.

Im Folgenden werden die litauischen Regelungen betreffend die internationale Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Schweizer Gerichtsentscheidungen dargestellt und untersucht.

B. Rechtslage Beziehung Schweiz-Litauen

1. De lege lata

Aus dem oben Gesagten (vgl. Einleitung) folgt: Wenn ein litauisches Gericht mit der Frage der Anerkennung und Vollstreckung eines schweizerischen Gerichtsentscheidendes konfrontiert ist, wird es das Internationale Privat- bzw. Zivilprozessrecht anwenden und die Entscheidung des schweizerischen Gerichtes nach den Massstäben des eigenen (nationalen) Rechts beurteilen, bevor es ihm die Rechtskraft für das Territorium Litauens verleiht. Auch die Frage nach seiner internationalen Zuständigkeit wird es nach litauischem Recht beurteilen.

2. De lege ferenda

Litauen bereitet sich schon seit längerer Zeit (zumindest seit 1997¹⁰⁷) auf den Beitritt zum LugÜ vor. Dies wurde jedoch dadurch erschwert, dass dazu die Zustimmung aller Vertragsstaaten notwendig ist und das Übereinkommen zurzeit revidiert wird¹⁰⁸. Es besteht die Hoffnung, dass der EU-Beitritt Litauens diesem Prozess einen zusätzlichen Impuls geben wird und Litauen dem (revidierten) LugÜ im Jahr 2005 beitreten wird.

C. Relevante Bestimmungen des litauischen Rechts

1. Das geltende litauische IZPR

a. Internationale Zuständigkeit litauischer Gerichte

Die internationale Zuständigkeit von litauischen Gerichten ist in Art. 787 ff. der neuen litauischen Zivilprozessordnung

(L-ZPO) vom 28.2.2002 geregelt (in Kraft seit 1.1.2003; vgl. Abteilung LIX über das Internationale Zivilprozessrecht Litauens).

Relevante Bestimmungen findet man aber auch an anderen Orten dieses Gesetzes. So besagt Art. 783 Abs. 3 L-ZPO, dass die Einreichung der Klage gegen einen Beklagten, der keinen Wohnsitz in der Republik Litauen hat, auch am Ort seines Aufenthaltes oder am Ort seines letzten Aufenthaltes in der Republik Litauens erfolgen darf. Des Weiteren sind bei der Ermittlung der internationalen Zuständigkeit auch die allgemeinen Bestimmungen über die Zuständigkeit (Art. 25 ff. L-ZPO) von Bedeutung: So findet man beispielsweise in Art. 29 L-ZPO den in Kontinentaleuropa vorherrschenden Grundsatz der Zuständigkeit der Gerichte am Wohnsitz des Beklagten.

Die Systematik der neuen litauischen ZPO ist jedoch insbesondere bezüglich des IZPR oft nicht einfach zu begreifen; dies ist bedauerlich, weil man bei der Schaffung dieses Gesetzes gute Möglichkeiten gehabt hätte, auf die Errungenschaften der neuesten Kodifikationen des IPR bzw. IZPR zurück zu greifen.

Art. 787 Abs. 1 L-ZPO besagt, dass die litauischen Gerichte in den folgenden Fällen international zuständig sind¹⁰⁹:

- 1) wenn der Beklagte während der *Klagezustellung* in Litauen ist *oder* in Litauen einen ständigen *Wohnsitz* hat oder in Litauen wohnt;
- 2) wenn der Beklagte in Litauen *Vermögen* oder Vermögensrechte hat;
- 3) wenn der *Streitgegenstand* eine sich in Litauen befindliche Sache, ein sich in Litauen befindlicher Nachlass oder eine in Litauen begründete oder dort zu erfüllende Obligation ist.

Luzern, 18./19.10.2004. Er wurde im Rahmen der schriftlichen Bearbeitung ergänzt und in einigen wichtigen Punkten erheblich erweitert. Ich danke Prof. RA ANDREAS FURRER, Luzern/Zürich; RA RAINER WEY, Luzern/Zürich; RA CHRISTOPH HEHLI, Luzern/Zug; RA ARŪNAS ŠARKA, Vilnius; ROKAS BUKAUSKAS, Vilnius, für kritische Durchsicht des (teilw. nur ursprünglichen) Textes und wertvolle Hinweise. Für das Geschriebene bleibe ich selbstverständlich selber verantwortlich.

104 Quelle: Internetseite des litauischen Aussenministeriums (<<http://www.urm.lt>>, besucht am 11.10.2004 mit dem Verweis auf die vom statistischen Departement Litauens erhaltenen Daten).

105 <<http://www.seco-admin.ch/imperia/md/content/aussenwirtschaft/laenderinformationen/litauen.doc>> (besucht am 8.11.2004).

106 Ibid.

107 Quelle: Internetseite des litauischen Parlaments (<<http://www.parlamentas.lt/>>, besucht am 8.10.2004).

108 AUDRIUS PERKAUSKAS, Regulierung der Jurisdiktionskollisionen sowie der Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen gerichtlichen Entscheidungen: Tendenzen der Vereinheitlichung, Diss. Vilnius, 2002, 187.

109 Die Übersetzung wurde vom Autor vorgenommen und ist nicht offiziell. Hervorhebungen vom Autor.

Gerichtsstandsvereinbarungen in vermögensrechtlichen Streitigkeiten sind zulässig (Art. 787 Abs. 2 und Art. 788 L-ZPO).

Das Gesagte gilt nur für die sog. streitige Gerichtsbarkeit. Für die freiwillige Gerichtsbarkeit sieht das L-ZPO spezielle Regeln vor, auf die hier nicht näher eingegangen wird.

Nicht zu übersehen ist, dass unter den Bestimmungen über die internationale Zuständigkeit auch einige exorbitante Gerichtsstände¹¹⁰ festgelegt sind (insbesondere Art. 787 Abs. 1 N 1 Halbsatz 1, der englischen Rechtstradition folgend, und der der deutschen Regelung folgende Art. 787 Abs. 1 2 L-ZPO), die im allgemeinen Trend der schrittweisen Einschränkung exorbitanter Gerichtsstände als nicht besonders modern und liberal anzusehen sind. Dahinter stehen Überlegungen des Schutzes der (wahrscheinlich überwiegend im Inland tätigen) Kreditoren, vor allem KMUs und natürlicher Personen, die es sich vermutlich nicht leisten könnten, gegen ausländische Investoren im Ausland zu prozessieren. Wenn diese Regelungen aber in der Tat zu diesem Zwecke gedacht sind, gehen sie meines Erachtens zu weit. Die Gerichte sollten die in Frage stehenden Regelungen deshalb möglichst restriktiv auslegen und mit besonderer Vorsicht anwenden.

Die aufgrund solcher Zuständigkeitsbestimmungen ergangenen Entscheide sind in der Regel im Ausland nicht anerkennungsfähig; selbstverständlich ist aber auch, dass dies in manchen Fällen überhaupt nicht nötig wird, insbesondere dann, wenn der Beklagte im Inland über genügend Vermögen verfügt. Auch nach dem schweizerischen IPRG wäre es nicht möglich, die aufgrund der genannten Bestimmungen ergangenen litauische Entscheide anzuerkennen und zu vollstrecken (vgl. vor allem Art. 26 IPRG). Die Notwendigkeit der Regelungen, die in bestimmten Fallkonstellationen exorbitante Zuständigkeiten begründen, wird – wie bereits oben kurz angesprochen – mit dem Bedarf des Kreditoren- bzw. Klägerschutzes befürwortet.

Durch Abschluss von multilateralen oder bilateralen Verträgen wäre es möglich, diese exorbitanten Zuständigkeiten auszuschliessen (wie das beispielsweise in Art. 3 LugÜ gemacht ist). Dadurch würden die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit im zwischenstaatlichen Handelsverkehr verbessert. Zugleich würden die Parteien ein wichtiges Instrument zur Planung ihrer internationalen Geschäfte erhalten, was den zwischenstaatlichen Handel wiederum positiv beeinflussen würde.

b. Anerkennung und Vollstreckung von schweizerischen Gerichtsentscheidungen

Die für die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen (i.c. schweizerischen) Gerichtsentscheidungen relevanten Regelungen des litauischen Rechts befinden sich in der bereits erwähnten Abteilung LX, Unterabteilung IV des L-ZPO.

Das in Frage stehende Kapitel des L-ZPO wurde auf rechtsvergleichender Basis und unter Berücksichtigung der EU-Regelungen und des Brüsseler Übereinkommens bzw. des LugÜ erarbeitet. Auch die Zivilprozessordnungen von

Deutschland und Österreich haben die litauische Regelung beeinflusst.

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentseide ist in Art. 809 ff. L-ZPO geregelt.

aa. Grundsatz: keine Sachprüfung

Nach Art. 810 Abs. 4 L-ZPO ist es dem litauischen Gericht bei der Entscheidung über die Anerkennung eines ausländischen Urteils *nicht erlaubt, eine Sachprüfung des in Frage stehenden Urteils vorzunehmen*. Das litauische Gericht darf also gemäss der L-ZPO nicht die Gesetzmässigkeit und die Begründung des ausländischen Gerichtsentseids prüfen.

Nach litauischer Auffassung versteht man die Anerkennungsprüfung eines ausländischen Entscheides als eine Prüfung nach Vorliegen von den in Art. 810 L-ZPO aufgelisteten Verweigerungsgründen. Falls solche nicht vorliegen, wird eine ausländische gerichtliche Entscheidung vom litauischen Gericht anerkannt.

Der litauischen L-ZPO sind erstaunlicherweise keine den Art. 26 lit. a und Art. 27 IPRG vergleichbaren Bestimmungen über die Prüfung der indirekten Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts bekannt; jedoch sollte eine solche Überprüfung zumindest teilweise durch den allgemeinen Ordre public-Vorbehalt möglich sein. Durch den Verzicht auf eine explizite Regelung dieser Frage hat man aber meines Erachtens eine Möglichkeit verpasst, den Parteien auch hier mehr Rechtssicherheit zu gewähren.

bb. Ausnahme: Verweigerungsgründe

Einem ausländischen (i.c. schweizerischen) Entscheid wird jedoch keine Rechtskraft verliehen, ohne dass einige wesentliche Punkte nachgeprüft werden.

Eine schweizerische gerichtliche Entscheidung wird vom litauischen Gericht nur dann anerkannt, wenn kein in Art. 810 Abs. 1 L-ZPO aufgelisteter Verweigerungsgrund besteht. Die relevante Bestimmung des litauischen Rechts lautet wie folgt:¹¹¹

"Art. 810: Bedingungen der Anerkennung von ausländischen Gerichts-(bzw. Schiedsgerichts-)Entscheidungen
Ausländische Gerichtsentseide werden aufgrund der internationalen Verträge anerkannt. Bei Fehlen eines internationalen Vertrages wird dem ausländischen Gerichtsentseide die *Anerkennung verweigert, wenn:*

- die Entscheidung gemäss den Gesetzen desjenigen Staates, in dem sie ergangen ist, *nicht in Kraft* getreten ist;
- gemäss den Bestimmungen des litauischen Rechts oder eines internationalen Vertrages entweder die litauischen Gerichte oder die Gerichte eines Drittstaates [für die Klage] *ausschliesslich zuständig* sind;

¹¹⁰ Auflistung der Gerichtsstände, die allgemein als exorbitant gelten, vgl. statt vieler FRANK VISCHER: General Course on Private International Law, 1992, 213.

¹¹¹ Die Übersetzung wurde vom Autor vorgenommen und ist nicht offiziell. Hervorhebungen durch den Autor.

- diejenige Partei, die bei der relevanten Gerichtsverhandlung nicht teilnahm, über die gerichtliche Klageerhebung *nicht gehörig informiert* wurde und während der Gerichtsverhandlung keine Verteidigungsmöglichkeit hatte, und in denjenigen Fällen, in welchen die [in Frage stehende] Partei handlungsunfähig war und ihr keine Möglichkeit der gehörigen Vertretung gewährleistet wurde;
- der in Frage stehende ausländische Gerichtsentscheid *mit einem Entscheid* eines Gerichts der Republik Litauen, die zwischen denselben Parteien ergangen ist, *nicht vereinbar* ist;
- der Entscheid dem in der Verfassung der Republik Litauen festgesetzten *Ordre public widerspricht*;
- ein ausländisches Gericht bei seinem Entscheid *hinsichtlich der Fragen* der Geschäftsfähigkeit oder Rechtsfähigkeit, der gesetzlichen Vertretung, der familienrechtlichen oder erbrechtlichen Rechtsverhältnisse *eines Bürgers der Republik Litauen* entschieden hat und dieser Entscheid dem *Internationalen Privatrecht der Republik Litauen widerspricht*; von dieser Regel sind diejenigen Fälle ausgenommen, in denen die litauischen Gerichte zum gleichen Entscheid gekommen wären."

Die Verweigerungsgründe der L-ZPO entsprechen im Wesentlichen den europäischen Standards, wobei beispielsweise der Verweigerungsgrund in Art. 810 Abs. 1 N 2 Halbsatz 2 (Vorbehalt der ausschliesslichen Zuständigkeit der Gerichte eines Drittstaates als Verweigerungsgrund) weder im LugÜ, noch in der EU-Verordnung, noch im CH-IPRG vorgesehen ist. Diese Regelung kann zu erheblichen Unsicherheiten führen. Auch die Bestimmung in Art. 810 Abs. 1 N 6 L-ZPO ist dem CH-IPRG und der EU-Verordnung unbekannt, kommt jedoch im LugÜ vor (Art. 27 Abs. 4). Er folgt der französischen Rechtstradition, welche die neusten litauischen Kodifikationen auch beeinflusst hat.

Der in Art. 810 Abs. 1 N 5 L-ZPO verwendete Ausdruck des "in der Verfassung der Republik Litauen festgesetzten *Ordre public*" will nur sagen, dass bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheide der klassische *Ordre public*-Vorbehalt noch restriktiver und vorsichtiger als üblich angewendet sein muss: Mit dem litauischen "verfassungsrechtlichen *Ordre public*" sollte meines Erachtens dasselbe gemeint sein wie mit dem schweizerischen Ausdruck der "offensichtlichen Unvereinbarkeit" in Art. 27 Abs. 1 CH-IPRG. Die litauische *Ordre public*-Regelung im Bereich der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheide ist somit weltoffen und liberal ausgestaltet.

Ob einer der aufgelisteten Verweigerungsgründe besteht, muss das litauische Gericht grundsätzlich *ex officio* prüfen. Zumindest war dies die Auffassung des Obersten Gerichts Litauens vor Inkrafttreten der neuen L-ZPO. Es verstand alle Verweigerungsgründe als Teil der litauischen öffentlichen Ordnung, deren Schutz litauische Gerichte gewährleisten müssen. Für die Aufrechterhaltung dieser Praxis spricht der Umstand, dass durch die neue ZPO ganz klar

auch die Kodifizierung der bestehenden Praxis auf dem Gebiete des IZPR angestrebt wurde. Die europäischen IZPR-Regelwerke, die als Vorbild bei der Schaffung des litauischen Gesetzes dienten, sehen aber vor, dass manche Verweigerungsgründe nicht von Amtes wegen zu prüfen sind. Da bei der Auslegung der neuen litauischen Vorschriften immer mehr die rechtsvergleichende Analyse beigezogen wird, ist es sehr gut möglich, dass dies auch Auswirkungen auf die künftige litauische Gerichtspraxis haben wird.¹¹²

Es ist zu beachten, dass bereits nach geltendem Recht das beschriebene Prüfungsschema für bestimmte Fallkonstellationen nur zum Teil gilt (Art. 810 Abs. 2 L-ZPO) und dass manche nicht-vermögensrechtlichen Fragen von dieser Prüfung ausgenommen sind (Art. 810 Abs. 3 L-ZPO).

Wie bereits erwähnt, werden die unter den Geltungsbereich von internationalen Verträgen fallenden Entscheide gemäss den dort vorgesehenen Verfahren anerkannt (Art. 810 Abs. 4 L-ZPO). Sobald Litauen also dem LugÜ beitrifft, wird die Anerkennung von schweizerischen Gerichtsentscheiden gemäss den Regeln des LugÜ erfolgen.

c. Verfahren

Das Begehren um Anerkennung eines schweizerischen Gerichtsentscheids ist gemäss Art. 811 L-ZPO an das Appellationsgericht Litauens zu richten (Abs. 1). Dem Begehren sind beizulegen (Abs. 2):

- a) der in Frage stehende *Entscheid* eines ausländischen Gerichts¹¹³;
- b) die *Übersetzung* dieses Entscheids ins Litauische;
- c) *Bestätigung*, dass dem Entscheid *Rechtskraft* verliehen wurde;
- d) Urkunde, aus der hervorgeht, dass diejenige Partei, die bei der Gerichtsverhandlung nicht teilgenommen hat, *gehörig* über Ort und Zeit der Gerichtsverhandlung *informiert* worden ist.

Das Begehren um Anerkennung eines ausländischen Gerichtsentscheids ist *nicht gebührenpflichtig* (Art. 811 Abs. 3 L-ZPO). Es wird von einem aus drei Richtern bestehenden *Gremium* beurteilt. Die *beklagte* Partei wird über Zeit und Ort der Gerichtsverhandlung informiert. Es besteht die *Berufungsmöglichkeit* an das Kassationsgericht innerhalb einer Frist von 30 Tagen (Art. 812 Abs. 1 L-ZPO). Die Anerkennung eines *Teils* des ausländischen Gerichtsentscheids ist möglich (Art. 812 Abs. 2 L-ZPO). Es besteht

112 Ähnlich auch VALENTINAS MIKELLENAS, in: EGIDIJUS LAUZIKAS/VALENTINAS MIKELLENAS/VYTAUTAS NEKROSIUS: Zivilprozessrecht, Bd. II, Vilnius: Justitia 2005, 623.

113 Sowohl die Schweiz als auch Litauen sind Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens vom 5.10.1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung, SR 0.172.030.4 ("Apostille" Convention). In der Schweiz ist das Übereinkommen seit 11.3.1973, in Litauen seit 19.7.1997 in Kraft.

die Möglichkeit, die Frage der Anerkennung eines ausländischen Entscheids zusammen mit der Frage nach der *Vollstreckung* dieses Entscheids beurteilen zu lassen (Art. 812 Abs. 6 L-ZPO).

2. Vollstreckung

Ausländische Gerichts- bzw. Schiedsgerichtsentscheide werden auf dem Territorium Litauens erst nach der Anerkennung durch das Appellationsgericht Litauens vollstreckbar (Art. 809 Abs. 1 L-ZPO).

3. Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedsentscheiden

Die *Schweiz und Litauen* sind Vertragsstaaten des New Yorker Übereinkommen von 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (in Kraft in Litauen seit 12. Juni 1995; für die Schweiz bereits seit 30. August 1965). Die Anerkennung und Vollstreckung schweizerischer Schiedssprüche würde in Litauen demnach gemäss den autonomen Regeln dieses Übereinkommens erfolgen und den Parteien eine Möglichkeit verschaffen, sich gegen die Anwendung der neuen nationalen Regelungen abzusichern.

D. Schlussbetrachtung und Ausblick

a) Das litauische Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren für schweizerische Urteile ist im Wesentlichen vergleichbar mit dem schweizerischen Verfahren für ausländische Entscheidungen, die nicht in den Geltungsbereich eines speziellen internationalen Übereinkommens (wie z.B. LugÜ oder eines bilateralen Vertrages) fallen (Art. 25 ff. CH-IPRG). Im Einzelnen bestehen jedoch nicht unerhebliche Unterschiede.

b) Die Verweigerungsgründe für die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Gerichtsentscheiden gemäss der neuen litauischen ZPO sind den Regelungen des LugÜ (Art. 25 ff.) *ähnlich*. Der Grund liegt darin, dass bei der Ausarbeitung der entsprechenden Bestimmungen das Brüsseler Übereinkommen von 1968 und das Lugano Übereinkommen von 1988 als Vorbilder gedient haben. Die in der neuen L-ZPO aufgelisteten Verweigerungsgründe sind jedoch zum grössten Teil lediglich als Kodifizierung der bisherigen Gerichtspraxis zu betrachten und in diesem Sinne nicht als etwas völlig Neues, für die litauische Richterschaft Unbekanntes anzusehen.

c) Es gibt noch keine Gerichtspraxis zu Art. 809 ff. L-ZPO in Bezug auf schweizerische Gerichtsentscheide in Handelssachen. Aus der Sicht des Autors sprechen jedoch viele Gründe dafür, dass sich litauische Gerichte dem allgemeinen Trend einer erleichterten Anerkennung und Vollstreckung gemäss den vorstehenden Ausführungen nicht verschliessen werden.

d) Das oben Gesagte gilt nicht in gleichem Masse in Bezug auf die litauischen Bestimmungen über die internationale Zuständigkeit. Einige dieser Bestimmungen sehen exorbi-

tante Gerichtsstände vor, die für die ausländischen Parteien zusätzliche Unsicherheiten schaffen und abschreckende Wirkungen haben können. Insbesondere aus diesem Grund ist der Einbezug Litauens in das LugÜ-System für die wirtschaftlichen Verhältnisse zwischen der Schweiz und Litauen von grosser Bedeutung. Dies sollte auch den Ausschluss der litauischen (aber auch der schweizerischen) exorbitanten Gerichtsstände im Verhältnis zu LugÜ-Staaten zur Folge haben und dementsprechend positive Auswirkungen auf die zwischenstaatliche wirtschaftliche Beziehungen zeitigen.

e) Nach dem Beitritt Litauens zur EU sollte ein *Beitritt zum LugÜ leichter* fallen. Dies würde die Rechtssicherheit auf dem Gebiete der internationalen Zuständigkeit sowie der Anerkennung und Vollstreckung schweizerischer Gerichtsentscheide erhöhen und das ganze Verfahren vereinfachen.

f) Da sowohl die Schweiz als auch Litauen Vertragsstaaten des New Yorker Schiedsübereinkommens von 1958 sind, ist *beim Abschluss privatrechtlicher Verträge* zwischen schweizerischen und litauischen Handelspartnern eine *Schiedsklausel in Betracht zu ziehen*. Das New Yorker Schiedsübereinkommen erleichtert die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedsentscheiden und verdrängt die internen Regeln des nationalen IPR/IZPR. Jedoch ist – wie überall auf der Welt – auch in Litauen der Auswahl der Schiedsrichter eine besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu schenken.

Zum Schluss bleibt nur noch zu hoffen, dass die Fragen der internationalen Zuständigkeit sowie der Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen zwischen der Schweiz und Litauen bald entweder auf bilateraler oder auf multilateraler Basis geregelt werden. Dies wäre ein wichtiger Beitrag zur Förderung der beiderseitigen Handelsbeziehungen.

L'adhésion des nouveaux états-membres de l'UE n'a pas de répercussions directes sur les états signataires de la Convention de Lugano. A ce jour, ce n'est que la Pologne qui a signé cette convention. Par contre, les nouveaux états-membres de l'UE sont complètement intégrés dans le système des normes du droit de procédure civile interne de l'UE depuis leur adhésion: Dans ces états, c'est donc le Règlement Bruxelles I qui est en vigueur et qui a remplacé la "Convention de Bruxelles sur la compétence judiciaire et l'exécution des décisions en matière civile et commerciale" (sauf au Danemark). L'article examine la situation juridique de la Suisse par rapport à ces nouveaux états-membres de l'UE avec comme exemple la Lettonie, la Lituanie et la Tchéquie.

(trad. Flurin von Planta)